

Familie Huss  
8424 Gabersdorf 58

GZ.: ABT13- 30.00-82/2010-510

Ergeht an:  
Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
Abteilung 13  
Umwelt und Raumordnung  
Stempfergasse 7  
8010 Graz  
Mail: [abteilung13@stmk.gv.at](mailto:abteilung13@stmk.gv.at)

Innerhalb offener Frist ( 29. 01. 2018 ) gebe ich zum vorliegenden Entwurf der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom ...; mit der ein Regionalprogramm zum Schutz der Grundwasserkörper Grazer Feld, Leibnitzer Feld und Unteres Murtal erlassen und Schongebiete bestimmt werden (Grundwasserschutzprogramm Graz bis Radkersburg) folgende

### S t e l l u n g n a h m e

ab.

#### **Zeitraum**

Die Frist für Stellungnahmen endet mit Montag, 29. Jänner 2018. Im Entwurf ist unter § 9 zu lesen, dass diese Verordnung mit 01. Februar in Kraft treten soll. Als Betroffene dieser Verordnung stellen wir uns die Frage, ob die Zeit für die Einarbeitung diverser in den Stellungnahmen abgegebenen Änderungsnotwendigkeiten und Ideen für Verbesserungen ausreicht, oder ob nur dem Gesetz genüge getan wird mit dieser Frist und an eine etwaige Umarbeitung des Entwurfs von vornherein gar nicht gedacht ist. Diese Frage deshalb, weil die Erfahrung aus der letzten Novelle genau dies aufgezeigt hat.

#### **Erfordernis ?!?**

Wir und letztendlich vermutlich alle Bäuerinnen und Bauern sind an einem sauberen, reinen Wasser interessiert. Es liegt uns fern, durch unsere überlegte und sorgsame Bewirtschaftung eine mehr als geringfügige Beeinträchtigung des Wassers, in diesem Fall des Grundwassers, herbei zu führen.

Gesetzlich besteht aufgrund der Qualitätszielverordnung Chemie Grundwasser derzeit offenbar kein Handlungsbedarf, die Grundwasserkörper im Bereich von Graz bis Radkersburg als Beobachtungs- oder gar Maßnahmengebiete auszuweisen.

Das derzeit von der Behörde angestrebte Grundwasserschutzprogramm in Ehren, erscheint uns zum jetzigen Zeitpunkt nicht dem, wie im Gesetz angedeuteten „gelindestem Mittel“ zu entsprechen.

Wir haben einen tierhaltenden Betrieb, in diesem Maßnahmengebiet, uns stellen uns auch die Frage, wie diesen weiter bewirtschaften sollen? Wir sind nicht nur in der Gülleausbringung durch die schlechte Einstufung unserer Äcker limitiert, auch die zu erwartende Ertragsmenge stellt uns vor eine große Herausforderung, denn mit diesen angegebenen Ertragsmengen, haben wir nicht ausreichend Futter für unsere Tiere!!!!

### **3) zu § 1 –Geltungsbereich:**

Bei entsprechender *Notwendigkeit* erscheint der besondere Schutz des gesamten Grundwasserkörpers als geeignetes Mittel, um das Wasser zu schützen. Da die Nitratwerte dem Gesetz nach derzeit im tolerierbaren Bereich liegen, ist eine derart große Ausweisung nicht notwendig. Entsprechend dem Gleichheitsgrundsatz müsste ganz Österreich bzw. in weiterer Folge der europäische Raum als Regionalprogramm ausgewiesen werden.

Besonderer, vorbeugender Schutz der großen Trinkwasserbrunnen ist durch die Schutzgebiete gewährleistet. Die in den älteren Verordnungen (vor 2015) ausgewiesenen, in direktem Zusammenhang mit einem Einzugsbereich von Versorgungsbrunnen stehenden Schongebiete sind vollkommen ausreichend. Nitrat wird es immer, auch ohne Landwirtschaft geben. Eine Nullbelastung ist daher vollkommen unrealistisch. Auch natürliche Schwankungen im Nitratgehalt werden immer – auch ohne Zutun der Landwirtschaft – passieren.

### **Aufzeichnungspflichten:**

Wir Landwirte müssen schon so viele Kurse, Seminare, Ausbildungen, Weiterbildungen und Schulungen besuchen und jeweils diverse Beweissicherungen in Form verschiedenster Aufzeichnungen machen, dass wir nicht bereit sind, über Dinge, die bereits vorliegen, nochmals ein „Betriebsbuch“ zu führen. Dies führt zu einem massiven Anstieg der Bürokratie.

Wir Bauern sollen mittlerweile mehr schreiben als auf dem Feld und im Stall zu arbeiten und diese Zeit geht uns leider nicht BEZAHLT!!! Auch jemanden dafür Anzustellen ist uns leider aus finanziellen Gründen nicht möglich!!!!!!

Besonders die geforderten „schlagbezogenen“ Aufzeichnungen der Erntemenge sind auch in der Praxis undurchführbar. Eine derartige Forderung können wir gar nicht erfüllen.

In Hinblick auf den chem. Pflanzenschutz gibt es ebenfalls schon gesetzliche Regelungen für die notwendigen Aufzeichnungen.

Im Aktionsprogramm Nitrat ist sowohl der jahreswirksame als auch der feldfallende Stickstoff definiert. Da in den meisten Fällen die Stickstoffmenge ident ist, ergibt sich aus dieser Formulierung für mich kein Sinn und im Fall der Anwendung von Wirtschaftsdüngern ist der jahreswirksame Stickstoff wichtig. Die Klammer ist daher bitte ersatzlos zu streichen um Missverständnisse zu vermeiden.

### ***Ertragslagen***

Bei allen Nährstoffbilanzen in den letzten Jahren teilten wir die Erträge in die Ertragslagen „niedrig“, „mittel“, „hoch 1“, „hoch 2“ und „hoch 3“, ident mit den Richtlinien für die sachgerechte Düngung. Die Einführung einer nur für dieses Gebiet willkürlichen sechsten Ertragslage verkompliziert die Nährstoffbilanz unnötig und ist zudem noch völlig unrealistisch. Außerdem wurde uns vom Eichamt( auf Nachfrage) mitgeteilt, sie könnten uns diese Ertragskarten leider nicht aushändigen, da sie derart schlecht sind, dass sie nicht für Öffentlichkeit bestimmt sind!

Jedoch anscheinend für die neue Verordnung gut genug!!!??!?

Die niedrige Ertragslage bei unserer vorherrschenden Hauptfrucht Mais war bisher stets mit einem Ertrag zwischen 0 – 6 Tonnen festgelegt. Würden wir dermaßen niedrige Erträge haben, auch bei anderen Kulturen, hätten wir den Ackerbau schon längst aufgegeben. Wir glauben nicht, dass es in unserem klimatisch begünstigten Gebiet Äcker mit niedriger Ertragsersparnis gibt. Eine derartige Einteilung ist unrealistisch und eine derart geringe Düngung steht unserer Meinung nach im Widerspruch zu Nachhaltigkeit, Humuspflge und Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit.

Die Wortwahl, dass die „maximal zulässigen feldfallenden Stickstoffdüngermengen pro Hektar und Jahr für die jeweilige Ertragslage einzuhalten“ sind, irritiert wiederum, weil es sich einerseits plötzlich wieder um feldfallenden Stickstoff handelt und

andererseits anscheinend auch eine geringere Düngung damit untersagt wird, was äußerst fragwürdig erscheint.

Völlig unverständlich ist und, dass für Ölkürbis in der mittleren Ertragserwartung bei Ackerkulturen eine Menge von 60kg Stickstoff zulässig sein soll und der Speisekürbis mit 235 kg Stickstoff gedüngt werden dürfte.

Lt. Information wurde zugesagt, dass langsam wirksame, organische Düngemittel wie der Mist oder Kompost an das Aktionsprogramm angeglichen werden. Die derzeitige angedachte Regelung für diese Düngemittel ist absolut praxisfremd und verhindert teilweise eine Anwendung dieser vorteilhaften Düngemittel. Es ergeht daher das dringende Ersuchen diese Dünger ähnlich bzw. gleich dem Aktionsprogramm zu regeln.

Mit freundlichen Grüßen

Familie Huss

Josef, Hermine und Maria Huss